

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 1
Postfach 80 01
53105 Bonn

Durchwahl

Datum

02 21 / 3 76 77-25

10. Mai 2010

Stellungnahme des VATM

**zum Konsultationsentwurf der BNetzA zur Marktdefinition und Marktanalyse betref-
fend den Vorleistungsmarkt für das Angebot von Mietleitungen im Abschluss-
Segment; Markt 6 (BK1-09-006)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat in der Mitteilung Nr. 210/10 im Amtsblatt 6/2010 vom 31. März 2010 den Konsultationsentwurf einer Marktanalyse zum Vorleistungsmarkt für das Angebot von Mietleitungen im Abschluss-Segment (Markt 6) zur Kommentierung gestellt.

Der VATM begrüßt grundsätzlich den Entwurf und unterstützt wesentliche Erkenntnisse der Beschlusskammer. Einige einzelne Punkte bedürfen jedoch der Kommentierung, so dass wir nachfolgend die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wie folgt wahrnehmen möchten:

Ergebnisse der Marktabgrenzung

1. Bandbreitensegmentierung

In ihrem Entwurf segmentiert die Bundesnetzagentur den Markt für Mietleitungen nach Bandbreiten in drei Submärkte. Davon werden zwei als nicht weiter regulierungsbedürftig angesehen, da die Marktsituation eine sektorspezifische Aufsicht nicht mehr notwendig mache. Auch verdient die Feststellung Zustimmung, dass der Rückgriff auf das allgemeine Wettbewerbsrecht für das Marktsegment für Mietleitungen von 2 bis 155 Mbit/s nicht ausreichend ist.

a. Wegfall der Regulierung von Bandbreiten >155 Mbit/s

Allerdings gibt es auf dem Marktsegment für Leitungen mit sehr hoher Bandbreite keinen nachhaltigen Wettbewerb. Der Entwurf sieht in Abschnitt I.3. vor, dass aufgrund der Präsenz von Wettbewerbern in den Ballungsräumen bei Mietleitungen mit Bandbreiten über 155 Mbit/s das Vorliegen beträchtlicher und anhaltender struktureller oder rechtlich bedingter Marktzutrittsschranken verneint wird. Für das Segment der Mietleitungen sind die Ausführungen der Kammer hinsichtlich der drei Kriterien des § 10 Abs. 2 S.1 TKG nach unserer Auffassung jedoch nicht zutreffend. Anbieter, die auf den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitung (TAL) angewiesen sind, nutzen Mietleitungen, um ab dem HVt den auf der letzten Meile angefallenen Verkehr abzuführen. Der Wegfall der Regulierung für die genannten Bandbreiten hätte zur Folge, dass solche HVt-Standorte nicht mehr wettbewerbsfähig angebunden werden können. Insbesondere in den ländlichen Gebieten verschärft sich die Situation durch das Fehlen alternativer Erschließungsmöglichkeiten. Der Rückgriff auf das regulierte Angebot der Deutschen Telekom stellt somit die einzige Möglichkeit der Anbindung dar. Auch ist nicht absehbar, dass alternative Anbieter in diesem Bereich in passive Infrastruktur investieren werden. Der Marktanteil der DTAG im Bereich von Mietleitungen mit Bandbreiten > 155 MBit/s nimmt folgerichtig aktuell und erst Recht perspektivisch betrachtet weiter zu. Aufgrund des vorhersehbaren Vorgehens der DTAG im Falle der Entlassung aus der Regulierung – Kündigung oder signifikante Verteuerung –

würde eine solche Entscheidung der Bundesnetzagentur die Wettbewerbssituation der Nachfrager erheblich beeinträchtigen. Das allgemeine Wettbewerbsrecht ist zudem nicht ausreichend, um einer solchen absehbaren Wettbewerbsbeeinträchtigung entgegen zu wirken. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die diesbezüglich für den Bereich 2 MBit/s bis 155 MBit/s getroffene Feststellung im Bereich sehr hoher Bandbreiten einer anderen Beurteilung unterliegen soll.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass aufgrund des zukünftig zur Verfügung stehenden Funkspektrums (Digitale Dividende) und der dieses nutzenden LTE-Technologie ein hoher Bandbreitenbedarf entstehen wird. Diese Entwicklung bedingt eine wettbewerbsfähige Anbindung der dafür zu errichtenden oder auszubauenden Basisstationen, die durch das gegenständliche Produkt mit sicherzustellen ist. Das Problem spitzt sich hier durch die Auflage der Lizenznehmer zu, ländliche Gebiete zuerst mit dieser Mobilfunktechnologie auszustatten. Insbesondere der Wegfall einer regulierten Anbindungsmöglichkeit in diesen Regionen steht dieser Absicht diametral entgegen.

2. Einbeziehung ethernetbasierter Dienste

Die Einschätzung der Bundesnetzagentur, dass ethernetbasierte Mietleitungen und Mietleitungen, die auf Grundlage von klassischen Übertragungsverfahren realisiert werden, einem einheitlichen Markt zuzuordnen sind, wird vom Verband begrüßt. Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes stimmen der Auffassung zu, dass zwischen klassischen und ethernetbasierten Mietleitungen eine Angebotssubstitution festzustellen ist. Die noch nicht rechtskräftige Entscheidung des VG Köln vom 26.03.09 trifft diesbezüglich die falschen Schlussfolgerungen und wird durch die erneut vorgenommene Marktbefragung der Behörde widerlegt. Die Beurteilung der Beschlusskammer greift zudem die Empfehlung der Europäischen Kommission auf, die diesen Markt technologieneutral definiert hat und mit der eine anderweitige Beurteilung nicht vereinbar wäre.

Zudem ist im Markt tatsächlich zu beobachten, dass die Nachfrage nach ethernetbasierten Produkten stetig und in immer stärkerem Ausmaß zunimmt. Dies belegt die technische Vergleichbarkeit der Technologien, die sich aufgrund der Entwicklung immer weiter

angenähert haben. Trotz der freien Skalierbarkeit der Ethernet-Verbindungen erscheint eine Einteilung der Bandbreiten allein auf Basis der klassischen SDH-Produkte nicht mehr angezeigt. In Betracht lassen sich auch die gängigen Bandbreiten der Ethernet-Produkte (5-10 Mbit/s bis 150/300 Mbit/s).

Der abschließenden Beurteilung auf Seite 32 des Entwurfs ist damit vollumfänglich zuzustimmen.

3. Ethernet-Pseudo-Wires

Dem Ausschluss sogenannter Ethernet-Pseudo-Wires aus der Marktanalyse kann von Seiten des Verbandes nicht zugestimmt werden. Die Feststellung, dass ein entsprechendes Produkt bislang im Markt nicht verfügbar sei, kann nicht bestätigt werden. So ist marktbekannt, dass T-Mobile bereits seit geraumer Zeit Ethernet-Pseudo-Wires zur Anbindung von Mobilfunksendemasten verwendet. Hier sind gegebenenfalls weitere Informationen bei der Betroffenen einzuholen, um die tatsächliche Nutzung dieses Produktes im Sinne einer gebotenen Einbeziehung in den relevanten Markt besser einschätzen zu können.

4. Ausschluss der unbeschalteten Glasfaser

Ebenfalls kritisch wird der Ausschluss von unbeschalteten Glasfasern aus dem sachlich relevanten Markt im Falle von Markt 4 gesehen. Die Substituierbarkeit mit klassischen und ethernet-basierten Mietleitungen ist aufgrund der Möglichkeit gegeben, mittels standardisierter und vergleichsweise kostengünstig verfügbarer Technik die Glasfaser zu beschalten. Insofern verschärft die mangelnde Verfügbarkeit dieses entbündelten Zugangs die mangelnden Wettbewerbsmöglichkeiten bei Mietleitungen > 155 Mbit/s. Der endkundenorientierte Glasfaserausbau ist damit auf die Überbrückung großer Distanzen mit einem regulierten Mietleitungsprodukt angewiesen. Im Bereich des Mobilfunks sind die unbeschalteten Glasfasern eine wichtige und notwendige Alternative zu der weitläufig üblichen Anbindung mit Richtfunk. Auch hier greift T-Mobile Deutschland nach unseren

Informationen auf unbeschaltete Glasfaserstrecken des Konzerns zurück, ohne dass diese Anbindungsmöglichkeit den Wettbewerbern zugänglich wäre.

5. Auswirkungen auf andere regulierte Produkte

Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Wechselwirkungen zu anderen regulierten Produkten. Die genehmigten Entgelte für IP-Bitstrom basieren beispielsweise zum Teil auf den hier zur Disposition gestellten Bandbreitenbereichen. Eine Entlassung der DTAG aus der Regulierung zieht damit absehbar aufgrund der damit einhergehenden Steuerungsmöglichkeiten für den Anbieter eine Verteuerung der Netzkoppelpunkte nach sich.

6. Bündelvorteile zugunsten der DTAG aufgrund des Fehlens eines PPC-Modells

Die aktuelle Marktsituation räumt der DTAG einen weiteren strategischen Vorteil ein. Gehören Abschlussegmente und Fernübertragungssegmente wie in Deutschland zu unterschiedlichen Märkten, so sind sie grundsätzlich separat in Teilstücken bestell- und dimensionierbar. Auf diese Weise kann der Vorleistungsnachfrager entsprechend seines Bedarfs einkaufen und er kennt für jeden einzelnen Leitungsabschnitt die Kosten der Fremdrealisierung. Gleichzeitig entstehen für den Vorleistungsnachfrager auch Anreize für Investitionen in eigene Infrastruktur um Kosten für Inanspruchnahme fremder Infrastruktur einzusparen (Private-Partial-Circuits-Modell, PPC).

Die Trennung von Markt 13 und 14 (entsprechend der EU-Empfehlung 2003/311/EG) erlaubt zwar theoretisch die netzelementbasierte Entwicklung der eigenen Infrastruktur und soll alternative Wettbewerber in die Lage versetzen, die Kernnetzstandorte der DTAG zu erschließen und damit auf der Investitionsleiter eine Stufe näher an den Kunden zu gelangen. Diese Idee hat aber bislang nicht Eingang in das von der BNetzA genehmigte Standardangebot gefunden. Die im Rahmen der Marktanalyse geschaffene Flexibilität wird durch das bislang geltende Preismodell konterkariert. Mietleitungen müssen weiterhin als einzelne Punkt-zu-Punkt-Verbindungen von der DTAG bezogen werden, ohne dass auf Teilstrecken Bündelvorteile für den Nachfrager entstehen könnten oder an den Nachfrager

weitergegeben müssen. Insbesondere beim Bezug einer größeren Anzahl von Mietleitungen in einer bestimmten Region verbleiben somit die Bündelvorteile bei der DTAG und es wird eben kein Anreiz geschaffen, in eigene Infrastruktur zu investieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frederic Ufer
Leiter Recht und Regulierung